

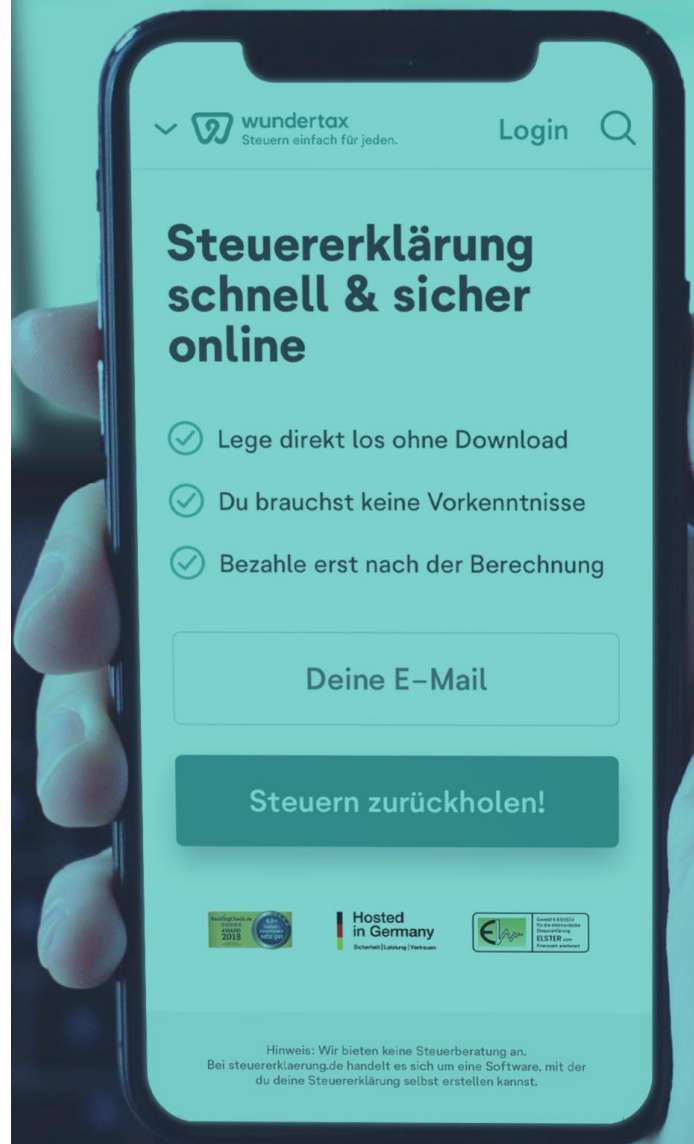


wundertax
Steuern einfach für jeden

Steuer Guide 2021/2022

Alles Wissenswerte rund um die
Steuererklärung 2021

Berlin, 14.02.2022



Eine Steuererklärung lohnt sich für die meisten Arbeitnehmer - auch dann, wenn sie gar nicht dazu verpflichtet sind. In neun von zehn Fällen gibt es nämlich eine Steuererstattung. Durchschnittlich erhältst Du 1.051,- Euro zurück!¹ Warum also auf so viel Geld verzichten?

wundertax hilft Dir, Deine Steuererklärung ohne Vorkenntnisse in nur 17 Minuten zu erledigen. Seit Anfang 2016 ermöglichen wir über unsere Online-Plattform eine einfache Steuererklärung. Das speziell auf Deine Bedürfnisse zugeschnittene Steuer-Tool navigiert Dich unkompliziert und sicher durch die Steuererklärung. Unser Ziel ist, dass Du durch die Nutzung unseres Tools viel Zeit sparst und dabei möglichst viel Geld vom Staat zurückbekommst.

Mit unserem Leitfaden gelingt die Steuererklärung auf Anhieb - ohne teure Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine. Nie wieder Panik vor irgendwelchen Fristen und keine unverständlichen Steuerformulare mehr!

Wir wünschen viel Spaß und eine satte Steuererstattung!

Solltest Du Themen in diesem Ratgeber vermissen, sende bitte eine E-Mail an support@wundertax.de und wir versuchen, es bei der nächsten Auflage zu berücksichtigen.

Inhaltsangabe

1. Was ist eine Steuererklärung?	2
2. Was ist steuerlich absetzbar?	9
3. Steuererklärung 2021: Welche Steueränderungen gibt es?.....	10
4. Corona & die steuerlichen Auswirkungen	13
5. Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld	16
6. Werbungskosten - Alles rund um den Beruf.....	18
7. Kindergeld & Kinderfreibeträge	21
8. Sonderausgaben	21
9. Wenn es hart auf hart kommt - Außergewöhnliche Belastungen	24
10. Pauschalen & Freibeträge	26
11. Weitere wissenswerte Informationen	27
12. Steueränderungen 2022 kurz & bündig: Für Deine Steuererklärung für 2022.....	31
13. Der einfachste Weg zur Steuererklärung: wundertax	33

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Arbeitnehmer erhalten im Durchschnitt eine Steuerrückerstattung von 1.051 Euro.

1 Was ist eine Steuererklärung?

Deine Einkommensteuererklärung zeigt dem Finanzamt Deine Einkommensverhältnisse und absetzbaren Aufwendungen an. So kann das Amt die Höhe der Steuer für Deine steuerpflichtigen Einkünfte festsetzen.

Dabei kann es vorkommen, dass Du als Steuerzahler innerhalb eines Jahres im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens zu viel Steuern vorab gezahlt hast. Genauso kann es allerdings auch sein, dass Du zu wenig Steuern vorab entrichtet hast und eine Steuernachzahlung droht.

Mit Hilfe der [Steuererklärung](#) kannst Du Deine Ausgaben geltend machen und profitierst im Idealfall von einer Rückerstattung, die bei Arbeitnehmern durchschnittlich 1.051 Euro beträgt.

Solltest Du zur Abgabe verpflichtet sein (siehe **Pflichtveranlagung**) und eine Steuernachzahlung drohen, kannst Du durch das Absetzen verschiedener Kosten Deine Steuernachzahlung senken. Daher lohnt die Abgabe einer Steuererklärung immer!

1.1 Steuer-Identifikationsnummer

Die [Steuer-Identifikationsnummer](#) wird dauerhaft und bundeseinheitlich einer Person zugeordnet. Voraussetzung ist, dass diese Person einen festen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Steuer-ID setzt sich aus 11 Ziffern zusammen.

Bereits nach der Geburt wird jedem Bürger eine Steuer-Identifikationsnummer zugewiesen.

1.2 Steuernummer

Im Zuge der Einführung des ELSTER-Verfahrens zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung wurde der Aufbau der Steuernummern vereinheitlicht.

Die [Steuernummer](#) besteht aus 13 Ziffern und verändert sich, sobald jemand an einen neuen Ort zieht. Dann wird Dir vom entsprechenden Finanzamt eine neu generierte Steuernummer zugewiesen.

1.3 Steuernummer beantragen

Freiberufler und andere Selbstständige müssen sich innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung und ihre Steuernummer. Das Formular zur steuerlichen Erfassung kann ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dazu benötigst Du ein Benutzerkonto („Mein ELSTER“) auf dem Portal [ELSTER](#). Mein ELSTER ist der Nachfolger des Steuerprogramms „ElsterFormular“ der deutschen Steuerverwaltungen.

Hinweis: Falls Du überlegst, auch Deine Steuererklärung über ELSTER abzugeben: Bedenke, dass die deutschen Steuerverwaltungen nicht daran interessiert sind, dass Du Steuern sparst. **wundertax** hingegen bietet Dir eine Steuer-Lösung mit Steuertipps an, die genau das zum Ziel haben – Deine möglichst hohe Steuererstattung.

Gewerbetreibende melden sich zunächst beim Gewerbeamt an, das das zuständige Finanzamt über die Anmeldung informiert. Das Finanzamt sendet daraufhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Hier müssen die voraussichtlichen Gewinne eingetragen werden. Der Gewerbetreibende erhält im Anschluss seine Steuernummer.

Wer als Arbeitnehmer bislang noch keine Steuernummer zugewiesen bekommen hat, erhält diese mit dem ersten Einkommensteuerbescheid.

1.4 Zuständiges Finanzamt

Welches Finanzamt zuständig ist, richtet sich danach, wo die Einkünfte erzielt werden.

- Für Einkünfte als Arbeitnehmer ist das Finanzamt am Wohnsitz zuständig.
- Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.
- Für Gewerbetreibende ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbes befindet.
- Bei Wegzug aus Deutschland ist das Finanzamt zuständig, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hatte.

[Hier findest Du Dein zuständiges Finanzamt.](#)

1.5 Steuerklassen

Es gibt in Deutschland sechs unterschiedliche [Steuerklassen](#). Dabei wird das erste Arbeitsverhältnis regelmäßig der Steuerklasse 1 zugeordnet.

Wenn Du einen steuerpflichtigen Zweit- oder Nebenjob annimmst, wird dieser über die Steuerklasse 6 abgerechnet. Solltest Du heiraten, hast Du in Abstimmung mit Deinem Ehepartner verschiedene Möglichkeiten der Steuerklassenwahl (3/5 oder 4/4). Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner. Allerdings ist es bei Abgabe der Steuererklärung im Folgejahr grundsätzlich egal, welcher Steuerklasse Du zugeordnet warst. Deine Steuerpflicht und -zahlung bleibt am Ende identisch. Einzig die Vorabversteuerung im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens ist unterschiedlich.

Oftmals müssen Ehepartner mit der Steuerklassenkombination 3/5 bei Abgabe der Steuererklärung nachzahlen, da sie zu geringe Vorauszahlungen geleistet haben. In der Steuerklasse 3 fallen nämlich die niedrigsten Abzüge an.

Um diese Nachzahlung zu vermeiden, können Ehepartner seit 2010 die Kombination der Steuerklassen 4/4 mit Faktorverfahren beantragen. Dabei werden bereits während des laufenden Steuerjahres die Höhe der monatlichen Abzüge den voraussichtlichen Jahresgehältern angepasst und somit Steuernachzahlungen weitgehend vermieden.

Auflistung aller Steuerklassen	
Steuerklasse 1	ledig, verwitwet, getrennt/geschieden
Steuerklasse 2	alleinerziehend, getrenntlebend
Steuerklasse 3	Verheiratete (höheres oder einziges Einkommen), Elterngeldbezieher, Kombination mit Steuerklasse 5
Steuerklasse 4/4 oder 4/4 mit Faktor	Verheiratete (beide Einkommen gleich hoch) / Splittingfaktor wird bereits im laufenden Jahr berücksichtigt
Steuerklasse 5	Verheiratete (geringeres Einkommen), Kombination mit Steuerklasse 3
Steuerklasse 6	Zweit- und Nebenjob

1.6 Steuerklassenwechsel

Seit dem 1. Januar 2020 können Ehepartner mehrmals im Jahr ihre Steuerklasse wechseln, um die für sie günstigste Kombination zu wählen. Ein Antrag beim Finanzamt genügt. Die neue Steuerklasse ist ab dem Folgemonat gültig.

1.7 Zusammenveranlagung

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner haben zwei Möglichkeiten, ihre Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen: Sie können sich einzeln oder zusammen veranlagern lassen. Der Steuertarif,

der bei [Zusammenveranlagung](#) angewendet wird, heißt Splittingtarif und wird auch als Ehegattensplitting bezeichnet.

Verheiratete haben jedes Jahr die Wahl, wie sie sich veranlagern lassen möchten.

Bei einer Zusammenveranlagung geben Ehepaare eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab. Der Gesetzgeber behandelt beide dann wie eine einzelne Person. Das hat zur Folge, dass die Eheleute nur einen Steuerbescheid erhalten. Eine mögliche Rückerstattung wird demnach auch nur auf ein Konto überwiesen und kann nicht gestückelt werden.

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen (für mindestens einen Tag im Jahr)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">· Partner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig |
| <ul style="list-style-type: none">· Eheleute dürfen nicht dauerhaft getrennt leben |
| <ul style="list-style-type: none">· Ehe muss rechtsgültig sein |

Beim Ehegattensplitting betrachtet das Finanzamt die Einkünfte der Eheleute erst separat, anschließend werden beide Einkommen addiert. Die Gesamteinkünfte werden dann wiederum halbiert und die fällige Einkommensteuer für diese Hälfte festgesetzt.

Das Ergebnis wird mit zwei multipliziert – das Resultat ist die zu entrichtende Steuerlast. Da sämtliche Einnahmen beider Partner berücksichtigt werden, erkennt das Finanzamt auch alle Ausgaben des Ehepaares an. Außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Co. können demzufolge in der Steuererklärung angegeben werden, auch, wenn sie nur einen Ehepartner betreffen.

Bei höheren Gehaltsunterschieden der Ehepartner kann eine Zusammenveranlagung steuerlich lukrativer sein. Grund ist die sogenannte Steuerprogression: Mit steigenden Einkünften steigt der Steuersatz nicht linear, sondern überproportional.

Eine [Einzelveranlagung](#) kann sinnvoll sein, wenn ein Partner Lohnersatzleistungen erhalten hat. Denn der Progressionsvorbehalt wirkt sich auch auf die Besteuerung des Partners ohne Lohnersatzleistung aus.

Gut zu wissen: Auch wenn in Deutschland Mann und Frau gleichberechtigt sind, haben jedoch die Finanzbehörden klare Regeln bei der Zusammenveranlagung festgelegt, sodass es in den IT-Systemen der Finanzbehörden zu weniger Fehlern kommt. Der männliche Partner muss immer an erster Stelle in die Steuererklärung eingefügt werden. Bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gilt die alphabetische Reihenfolge.

1.8 Einkunftsarten

Das deutsche Steuersystem kennt sieben unterschiedliche Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

In diesem Leitfaden fokussieren wir uns auf die für Arbeitnehmer wesentliche Einkunftsart „Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit“.

1.9 Lohnsteuer und Lohnsteuerbescheinigung

Jeder steuerpflichtige Bürger in Deutschland muss Einkommensteuer zahlen, wenn seine Einkünfte den steuerfreien Grundfreibetrag übersteigen. Dieser soll das Existenzminimum sichern. Für das Jahr 2021 beträgt der Grundfreibetrag 9.744 Euro und steigt im Jahr 2022 auf 9.984 Euro. Einkommen über diesen Grundfreibetrag hinaus muss versteuert werden.

Zur Vereinfachung der Steuererhebung hat der Gesetzgeber für die größte Gruppe der Arbeitnehmer eine automatisierte Besteuerungsmethode im Rahmen der Lohnzahlung etabliert, die sogenannte Lohnsteuer.

Die Lohnsteuer ist ein Teil der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom monatlichen Bruttolohn abgezogen. Diese Abzüge sind die Vorauszahlungen für Deine jährliche Einkommensteuer.

Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer nach Deinen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher: Lohnsteuerkarte) und führt sie an das Finanzamt ab. Über die Höhe der Abzüge erhältst Du auf Deinen monatlichen Lohnbescheinigungen Auskunft.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres – in der Regel bis spätestens Ende Februar des Folgejahres – übermittelt Dein Arbeitgeber Deine [Jahres-Lohnsteuerbescheinigung](#) elektronisch an das Finanzamt und händigt Dir einen Ausdruck aus oder stellt ihn Dir elektronisch zur Verfügung. Diesen Ausdruck verwendest Du dann für Deine Steuererklärung.

1.10 Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalt

Lohnersatzleistungen (auch Entgeltersatzleistungen genannt) sind staatliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, die den Wegfall von Entgelt aus beruflichen Tätigkeiten ausgleichen sollen, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Elternschaft.

Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- Arbeitslosengeld I
- [Kurzarbeitergeld \(mehr in Kapitel 5\)](#)
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Krankengeld nach Wegfall der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber
- Übergangsgeld
- Verletztengeld
- Unterhaltsgeld als Zuschuss
- Pflegeunterstützungsgeld
- Arbeitgeberzuschüsse zum Arbeitsentgelt
- Insolvenzgeld
- Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz (**mehr in Kapitel 4**)

Sobald Du im Kalenderjahr Lohnersatzleistungen von über 410 Euro erhältst, bist Du zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet (Pflichtveranlagung).

Die Lohnersatzleistungen selbst sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, sie können Deinen Steuersatz erhöhen. Es gilt nämlich das Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung. Und auch steuerfreie Einkünfte erhöhen Deine steuerliche Leistungsfähigkeit.

Die Lohnersatzleistung wird vom Finanzamt zu Deinen regulären Einkünften hinzugerechnet. Für diese Summe wird der Steuersatz ermittelt.

Falls die Gesamteinnahmen in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz.

Dieser höhere Steuersatz wird auf Dein reguläres Einkommen (ohne Lohnersatzleistung) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.

Es kann aber auch sein, dass Du außerhalb der Kurzarbeit zu viel Lohnsteuer entrichtet hast und Du Anrecht auf eine Steuererstattung hast.

1.11 Pflichtveranlagung (Abgabepflicht der Steuererklärung)

Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer direkt vom Lohn abgezogen. Mit dem monatlichen Lohnsteuerabzug haben manche Arbeitnehmer ihre Einkommensteuerschuld beglichen. In gewissen Fällen geht der Gesetzgeber allerdings davon aus, dass die Vorabbesteuerung der Bürger zu Ungunsten des Staates durchgeführt wurde.

Um sicherzugehen, dass Deine Steuerschuld den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sind bestimmte Personengruppen dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Um eine Steuererklärung kommst Du nicht herum, wenn:

- das Finanzamt bei Dir einen Lohnsteuerfreibetrag eingetragen hat. Es gilt keine Abgabepflicht, wenn der Bruttolohn im Jahr 2021 12.250 Euro nicht übersteigt (23.350 Euro für Zusammenveranlagte). 2022 steigt die Grenze auf 12.550 Euro bei Einzelveranlagung und 23.900 Euro bei Zusammenveranlagung.
- Du Lohnersatzleistungen von über 410 Euro im Jahr erhältst
- bei getrenntlebenden Eheleuten der Ausbildungsfreibetrag, Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag für Kinder nicht 50/50 aufgeteilt wird
- ein Zweitjob in Steuerklasse 6 ausgeübt wird
- eine Abfindung mit Fünftelregelung gezahlt wurde
- abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge eingenommen wurden, auf die keine Abgeltungssteuer gezahlt wurde
- Urlaubsvergütung aus der Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft erhalten wurde
- beide Ehepartner Arbeitslohn beziehen und die Steuerklassen 3/5 oder 4/4 mit Faktor gewählt haben
- die Ehe des Arbeitnehmers während des Veranlagungszeitraums durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde und einer der Partner im selben Jahr wieder geheiratet hat
- die Mindestvorsorgepauschale höher ist als tatsächlich geleistete Vorsorgeaufwendungen
- steuerpflichtige Nebeneinkünfte ohne Arbeitslohn über 410 Euro liegen
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte über den Freibeträgen bezogen wurden

Mehr zum Thema Abgabepflicht findest Du in unserem Artikel [Pflichtveranlagung – Wer muss eine Steuererklärung abgeben?](#)

1.12 Fristen/ Fristverlängerung

Für Deine Steuererklärung gelten Abgabefristen, die eingehalten werden müssen, da sonst Sanktionen drohen.

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat dafür bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit. Sollte dieser Stichtag auf einen Wochenendtag fallen, verlängert sich die Frist automatisch auf den nächsten Werktag. Das bedeutet, dass Deine Steuererklärung für das Steuerjahr 2021 bis zum 1. August 2022 beim Finanzamt eingegangen sein muss.

Solltest Du Deine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgeben, kann die Finanzbehörde für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, 0,25 % der festgesetzten Steuer als [Ver-spätungszuschlag](#) ansetzen, mindestens aber 25 Euro.

Solltest Du Deine Steuererklärung weiterhin nicht abgeben oder auf Mahnungen des Finanzamtes nicht reagieren, kann das Finanzamt auch einen Steuerbescheid auf dem Wege der Schätzung

festlegen. Dieser Bescheid fällt in der Regel zu Deinen Ungunsten aus. Doch auch eine Schätzung entbindet Dich nicht von der Pflicht, Deine Steuererklärung noch nachzureichen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt das Finanzamt eine Fristverlängerung. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Behörde eingegangen und vor Fristende genehmigt worden sein. Die Bewilligung einer Verlängerung ist seit 2019 durch die pauschale Verlängerung der Abgabefrist von Ende Mai auf Ende Juli weiter eingeschränkt worden.

Wer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Steuererklärung zu machen, hat dafür bis zu 4 Jahre Zeit. Das bedeutet, dass Du noch bis Ende 2022 Zeit hast, um eine freiwillige Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 abzugeben. Die Frist für Freiwillige ist immer der 31. Dezember 4 Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr.

Bist Du nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, solltest Du Dir eine Abgabe dennoch überlegen, denn: Arbeitnehmer erhalten eine durchschnittliche Steuererstattung von 1.051 Euro.

1.13 Nachweispflicht

Steuerlich relevante Sachverhalte musst Du anhand von Belegen nachweisen können. Belege sind z.B. Rechnungen, Quittungen, Atteste, Bescheinigungen und Kaufverträge. Bis einschließlich 2016 galt die Belegvorlagepflicht. Zusammen mit Deiner Steuererklärung musstest Du Belege für Aufwendungen und steuerlich relevante Tatsachen einreichen. Ab dem Steuerjahr 2017 müssen keine Belege mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Seitdem gilt die [Belegvorhaltepflicht](#): Belege müssen nur noch nach ausdrücklicher Aufforderung an das Finanzamt übermittelt werden.

Wenn Du bestimmte Aufwendungen erstmalig geltend machst – das Finanzamt also einen erheblichen Unterschied zum Vorjahr feststellt – empfiehlt es sich dennoch, Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen. Wenn Du z.B. zum ersten Mal ein häusliches Arbeitszimmer oder eine doppelte Haushaltsführung angibst oder hohe Krankheitskosten, eine größere Spende oder eine Behinderung geltend machst, wird das Finanzamt wahrscheinlich Nachweise anfordern. Indem Du die entsprechenden Belege bereits mit der Steuererklärung einreichst, sparst Du Zeit und erhältst früher Deinen Steuerbescheid – und Deine Steuererstattung.

Aufbewahrungspflicht: Die meisten Belege musst Du aufbewahren, bis Dein Steuerbescheid bestandskräftig ist. In der Regel passiert das nach Ablauf der Einspruchsfrist, die einen Monat nach Erhalt des Bescheids endet. Falls Du Einspruch oder Klage erhoben hast, bewahrst Du die Belege bis zum Ende des Verfahrens auf. Spendenbescheinigungen müssen nach Erhalt des Steuerbescheids noch 1 Jahr lang aufbewahrt werden. Rechnungen für haushaltsnahe Aufwendungen müssen im Anschluss an das Rechnungsjahr noch 2 Jahre aufbewahrt werden. Manche Belege sind für mehrere Jahre wichtig. Ärztliche Atteste z.B. solltest Du entsprechend länger aufbewahren.

1.14 Steuerbescheid

Der Grundaufbau eines [Steuerbescheids](#) ist immer derselbe. Zunächst wird in dem Schreiben darüber Auskunft gegeben, ob es sich um einen vorläufigen oder um einen endgültigen Steuerbescheid handelt. Ein Vorläufigkeitsvermerk findet meistens dann Anwendung, wenn in Bezug auf eine steuerrechtliche Problematik noch kein entsprechendes Gerichtsurteil verkündet wurde.

Ist ein Urteil gesprochen worden, ändert sich der vorläufige Steuerbescheid in einen endgültigen. Manchmal wird anschließend ein neuer Steuerbescheid mit der aktuellen Rechtsprechung an den Steuerzahler gesendet. Im weiteren Verlauf wird Deine Steuerschuld aufgelistet. Aufgeteilt wird Deine Steuerschuld in:

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag (fällt ab 2021 für 90 % der Steuerzahler weg)
- gegebenenfalls Kirchensteuer

Darunter sind persönliche Daten aufgeführt. Dabei gilt es zu kontrollieren, ob die richtige Bankverbindung angegeben wurde, damit eine mögliche Rückzahlung auch auf das entsprechende Konto überwiesen werden kann.

1.15 Korrektur eines Steuerbescheids

In Deutschland gibt es zwei Möglichkeiten, sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Zum einen kann bei Nichtanerkennung bestimmter Posten Einspruch erhoben werden, zum anderen genügt oftmals schon ein schlichter Antrag auf Änderung.

Änderungsantrag

Vorteile eines Änderungsantrags und Voraussetzung	Gründe für einen Änderungsantrag
<ul style="list-style-type: none"> • nur punktuelle Überprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbescheid enthält formale Fehler wie zum Beispiel eine falsche Anschrift
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbescheid darf nur zu Gunsten des Steuerzahlers geändert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalt wurde nicht eindeutig geschildert
<ul style="list-style-type: none"> • Antragsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerzahler hat vergessen, Ausgaben oder Aufwendungen anzugeben
<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsantrag muss konkret formuliert sein (es muss darauf hingewiesen werden, welcher Sachverhalt bemängelt wird) 	<ul style="list-style-type: none"> • nur ein bestimmter Sachverhalt soll geändert werden, jedoch nicht der gesamte Steuerbescheid

Einspruch

Vorteile eines Einspruchs und Voraussetzung	Gründe für einen Einspruch
<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Angaben können geändert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen wurden nicht anerkannt
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerlast kann gesenkt werden, wenn das Finanzamt die Begründung anerkennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausgaben wurden nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> • Frist für einen Einspruch beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzamt hat sich verrechnet
<ul style="list-style-type: none"> • zunächst genügt ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Du Einspruch erhebst 	<ul style="list-style-type: none"> • steuerzahlerfreundliche Urteile und Verwaltungsanweisungen wurden missachtet
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung für den Einspruch kann nachträglich erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Werbungskosten wurden nicht anerkannt
<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch kann später ohne Konsequenzen zurückgezogen werden 	

Mehr zum Thema Einspruch inklusive Musterschreiben: [Einspruch gegen Steuerbescheid: So gelingt es Dir!](#)

2 Was ist steuerlich absetzbar?

Ein wichtiger absetzbarer Posten für Arbeitnehmer sind die Werbungskosten.

Zu diesen gehören all jene Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Hierunter fallen etwa die täglichen Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildungen, Ausgaben für Arbeitskleidung, ein häusliches Arbeitszimmer, berufliche Versicherungen und Bewerbungen. Der Gesetzgeber definiert Werbungskosten als „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 EStG).

Das Finanzamt berücksichtigt pro Jahr den [Arbeitnehmer-Pauschbetrag](#) von 1.000 Euro als Pauschale für Werbungskosten. Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen – auch, wenn Du geringere Aufwendungen hattest. Wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss die einzelnen Posten belegen.

2.1 Absetzbare Werbungskosten (Mehr in Kapitel [6](#))

- Umzugskosten
- doppelte Haushaltsführung
- Telefon- und Internetkosten
- Dienstreisekosten
- Entfernungspauschale
- Bewerbungskosten
- Beiträge für Berufsverbände
- häusliches Arbeitszimmer
- Arbeitsmittel
- Fortbildungskosten
- Home-Office-Pauschale für 2020, 2021 und 2022
- ...

2.2 Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienstleistungen (Mehr in Kapitel [8-11](#))

Absetzbare Sonderausgaben sind zum Beispiel:

- [Kirchensteuer](#)
- [Spenden und Mitgliedsbeiträge](#)
- Berufsausbildungskosten
- Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Altersvorsorge und Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterhalt an den Ex-Ehepartner

Außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:

- Kosten für Heilmittel und Therapien
- Fahrtkosten zum Arzt
- Pflegekosten für die Eltern
- [Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige](#)
- behinderungsbedingte Aufwendungen

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören unter anderem:

- [Tierbetreuung](#)
- Handwerkerkosten
- die Personalkosten aus Deiner jährlichen [Nebenkostenabrechnung](#)
- ...

3 Steuererklärung 2021: Welche Steueränderungen gibt es?

3.1 Abgabefrist

Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 wurde Corona-bedingt um 3 Monate bis Ende Oktober verlängert. Für die Steuererklärung 2021 gilt zurzeit noch die übliche Abgabefrist: Wer zur Abgabe verpflichtet ist, reicht seine Steuererklärung bis zum 1. August 2022 ein (da der 31. Juli 2022 auf einen Sonntag fällt). Bei freiwilliger Veranlagung hast Du bis zu 4 Jahre Zeit. Dennoch lohnt sich eine schnelle Abgabe, da Du meistens eine Steuerrückzahlung bekommst. Und Du für Erstattungen seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auch nicht mehr 6 % Zinsen pro Jahr erhältst.

3.2 Abschreibung

Um Investitionen in der Corona-Krise zu fördern, haben Unternehmen für 2020 und 2021 die Wahl zwischen linearer und degressiver Abschreibung von Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter. Bei linearer Abschreibung sind die Abschreibungsbeträge über die Abschreibungsdauer gleichbleibend, während sie bei der degressiven Abschreibung anfangs höher sind und im Laufe der Abschreibungsdauer sinken.

3.3 Altersvorsorge

Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Im Jahr 2021 kannst Du bereits 92 % Deiner Beiträge zur Altersvorsorge als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Der abzugsfähige Höchstbetrag liegt 2021 bei 25.787 Euro. Du kannst also bis zu 23.724 Euro Altersvorsorgebeiträge absetzen (92 % vom Höchstbetrag).

Für Eheleute, die sich zusammen veranlagern lassen, gilt der doppelte Höchstbetrag von 51.574 Euro.

3.4 Behinderten-Pauschbetrag

Die **Behinderten-Pauschbeträge** erhöhen sich 2021 das erste Mal seit 45 Jahren und werden verdoppelt. Bei einer Behinderung von 20 Grad erhält man nun einen Pauschbetrag von 384 Euro (alt: 0 Euro). Die Systematik verläuft in 10er-Schritten bis zu 100 Grad mit 2.840 Euro (alt: 1.420 Euro).

Behinderte Menschen, die hilflos im Sinne von § 33b Abs. 6 EStG sind sowie blinde und taube Menschen erhalten den verdoppelten Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 Euro (alt: 3.700 Euro).

3.5 Computer & Software

Die bisherige Nutzungsdauer von Computern, Computerzubehör und Anwendersoftware wurde nach 20 Jahren von 3 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Das bedeutet, dass Du ab dem 1. Januar 2021 die Kosten für Deinen neuen Computer sofort abschreiben kannst, auch, wenn er mehr als 800 Euro netto (952 Euro brutto) kostet.

3.6 Ehrenamt & Übungsleiter

Zur Stärkung von [Vereinen und Ehrenamtlichen](#) wird ab 2021 die **Ehrenamtspauschale** auf 840 Euro (alt: 720 Euro) und die **Übungsleiterpauschale** auf 3.000 Euro (alt: 2.400 Euro) erhöht.

3.7 Einkommensteuertarif

Die Einkommensgrenzen, ab denen der nächsthöhere Steuersatz fällig wird, verschieben sich 2021 um jeweils 1,25 %. Der Spitzensteuersatz von 42 % wird dann ab einem Jahreseinkommen von 57.919 Euro (alt: 55.961 Euro) fällig. Mit der jährlichen Anpassung der Tarifeckwerte wird die kalte Progression abgemildert (Steuer Mehrbelastung durch die Preissteigerungsrate).

3.8 Entlastung für Familien

Die **Kinderfreibeträge** (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsbedarf) erhöhen sich 2021 auf 8.388 Euro (alt: 7.812 Euro) (gilt für zusammenveranlagte Eltern, pro Elternteil: 4.194 Euro)

Das **Kindergeld** erhöht sich ab dem 1. Januar 2021 um monatlich 15 Euro pro Kind:

1. Kind: 219 Euro (alt: 204 Euro)
2. Kind: 219 Euro (alt: 204 Euro)
3. Kind: 225 Euro (alt: 210 Euro)
4. Kind: 250 Euro (alt: 235 Euro)

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wurde für 2020 und 2021 auf 4.008 Euro angehoben (alt: 1.908 Euro). Im Jahressteuergesetz 2020 wurde beschlossen, dass dieser erhöhte Betrag auch über 2021 hinaus gilt!

Im Mai 2021 wurde ein erneuter **Kinderbonus** ausgezahlt, diesmal in Höhe von 150 Euro. Der Kinderbonus ist Teil des Corona-Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Er ist steuerfrei und wird zusammen mit dem Kindergeld automatisch vom Finanzamt gegen den Kinderfreibetrag verrechnet, um die günstigste Variante (Kindergeld und Kinderbonus oder Kinderfreibetrag) zu ermitteln.

3.9 Fahrtkosten

Fernpendler werden mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030“ ab dem 1. Januar 2021 entlastet. Die **Entfernungspauschale** („Pendlerpauschale“) erhöht sich 2021 ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke von 0,30 Euro auf 0,35 Euro. Ab 2024 steigt die Pauschale auf 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer.

Arbeitnehmer, die mit ihrem Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, müssen keine Steuern zahlen und profitieren also nicht von der erhöhten Pendlerpauschale. Für sie wird zum 1. Januar 2021 die **Mobilitätsprämie** eingeführt. Du kannst sie mit Deiner Steuererklärung 2021 erstmalig beantragen. Sie gilt wie die Erhöhung der Entfernungspauschale von 2021 bis 2026. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % der neuen Entfernungspauschale, also 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer einfacher Wegstrecke. Voraussetzung ist, dass Deine Werbungskosten die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro übersteigen.

Die Bemessungsgrundlage für die Prämie ist allerdings begrenzt: Maximal der Unterschiedsbetrag zwischen Deinem zu versteuernden Einkommen und dem Grundfreibetrag kann zur Berechnung herangezogen werden.

Tipp: Die erhöhte Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie gelten unabhängig vom Verkehrsmittel und auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung!

3.10 Grundfreibetrag & Unterhalt

Der **Grundfreibetrag** ist für das Jahr 2021 gestiegen. Er stellt das Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze steuerfrei. Für Ledige beträgt er 9.744 Euro, für ein zusammenveranlagtes Ehepaar 19.488 Euro. Erst bei einem höheren Einkommen muss Einkommensteuer bezahlt werden. Der Zweck des Grundfreibetrags ist die Sicherung des Existenzminimums.

Unterhaltszahlungen für bedürftige Angehörige sind als außergewöhnliche Belastungen bis zur Höhe des Grundfreibetrags steuerlich absetzbar, für 2021 also bis 9.744 Euro.

3.11 Home-Office

Die **Home-Office-Pauschale** (5 Euro pro Arbeitstag im Home-Office) gilt auch für 2021. Sie kann für maximal 120 Tage Home-Office beantragt werden. Bis zu 600 Euro kannst Du so jährlich als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Sie gilt voraussichtlich auch für das Jahr 2022.

3.12 Kurzarbeit

Die Regelungen für Kurzarbeit wurden mehrfach an die Corona-Krise angepasst. Die mögliche Bezugsdauer wurde zuletzt auf 28 Monate und längstens bis Ende Juni 2022 verlängert. Auch die nach der Bezugsdauer gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bleibt bis Ende Juni 2022 erhalten.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei. Ab 2022 gelten die Zuschüsse wieder als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer von bis zu 1.500 Euro sind bis Ende März 2022 steuerfrei. Ab 2021 wird jeglicher **Nebenverdienst** während der Kurzarbeit wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Ausnahme: Minijobs sind von Mai 2020 bis Ende Juni 2022 vollständig anrechnungsfrei.

Hinweis: Der Bezug von **Kurzarbeitergeld** verpflichtet Dich im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung!

3.13 Lohnsteuerermäßigung

Falls Du beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellst, bist Du im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet – das Finanzamt überprüft damit, ob die eingetragenen Freibeträge tatsächlich Deinen Aufwendungen entsprechen. Die Abgabepflicht gilt allerdings nicht, wenn Deine im Kalenderjahr 2021 erzielten Einkünfte die Grenze von 12.250 Euro nicht übersteigen. Für Zusammenveranlagte gilt ab 2021 eine neue Grenze von 23.350 Euro.

3.14 Mehrwertsteuer

Die Corona-bedingte Mehrwertsteuersenkung von Juli bis Dezember 2020 wird ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben. Dann gelten wieder die alten Mehrwertsteuersätze von 19 % (regulärer Steuersatz) und 7 % (ermäßigter Steuersatz). **Ausnahme Gastronomie:** Für Speisen gilt von Januar 2021 bis Ende Dezember 2022 ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 %.

3.15 Mindestlohn

2021 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn gleich zweimal: Er steigt ab dem 1. Januar 2021 von 9,35 Euro auf 9,50 Euro pro Stunde und ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde.

3.16 Pflege

Der **Pflegepauschbetrag** verdoppelt sich ab 2021 und steigt für die Pflegestufen 4 und 5 auf 1.800 Euro (alt: 924 Euro). Zudem gibt es nun auch Geld für den 2. und 3. Pflegegrad: 600 und 1.100 Euro werden als Pflegepauschbeträge neu eingeführt.

3.17 Solidaritätszuschlag

Ab dem 1. Januar 2021 fällt nach fast 30 Jahren für 9 von 10 Steuerzahler der Solidaritätszuschlag von 5,5 % weg: Bis zu einem jährlichen zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro bei Alleinstehenden wird kein Solidaritätszuschlag mehr fällig. An die neue Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an. Sie verhindert, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Soli erhoben wird. Innerhalb der Milderungszone darf der Solidaritätszuschlag nicht mehr als 11,9 % des Unterschiedsbetrags zwischen der Lohnsteuer und der Freigrenze betragen.

Nur Spitzenverdiener mit Einkünften über 96.409 Euro und Kapitalanleger zahlen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag von 5,5 % ihrer Einkommensteuer.

3.18 Spenden

Der vereinfachte Spendennachweis wird ab 2021 für Spenden bis zu 300 Euro möglich (alt: 200 Euro). Erst bei höheren Spenden brauchst Du eine Zuwendungsbestätigung.

Neu im Katalog der gemeinnützigen Organisationen sind die Zwecke Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung und Hilfe für Menschen, die wegen ihrer geschlechtlichen Identität und Orientierung diskriminiert werden.

3.19 Wohnungsbauprämie

Der staatliche Zuschuss zu Deinem Bausparvertrag erhöht sich ab 2021 auf 10 % Deiner jährlichen Einzahlungen. Die förderfähige jährliche Sparleistung wird ebenfalls angehoben und liegt 2021 bei 700 Euro für Ledige und 1.400 Euro für Verheiratete. Auch die Einkommengrenzen für die Förderung wurden angehoben und liegen jetzt bei max. 35.000 Euro für Ledige und 70.000 Euro für Verheiratete.

4 Corona & die steuerlichen Auswirkungen

Die Corona-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unseren Alltag, unsere Arbeit und Wirtschaft. Viele Unternehmen haben seit Beginn der Corona-Pandemie Kurzarbeit angemeldet. Arbeitnehmer gehen ins Home-Office, wann immer es möglich ist. Eltern betreuen und unterrichten ihre Kinder zu Hause, wenn Schulen und Kitas geschlossen werden.

Zur finanziellen Entlastung vieler Bürger und zur Sicherung von Existenzen und Arbeitsplätzen hat die Bundesregierung die Corona-Steuerhilfegesetze und Sozialschutz-Pakete erlassen.

Auch im Jahressteuergesetz 2020 reagiert die Bundesregierung auf die anhaltenden Härten der Corona-Krise, unter anderem mit der Home-Office-Pauschale. Was das im Einzelnen bedeutet, erklären wir Dir hier.

4.1 Home-Office-Pauschale

Auch in Corona-Zeiten können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im steuerrechtlichen Sinn nur unter strengen Voraussetzungen abgesetzt werden. Mehr zum häuslichen Arbeitszimmer findest Du in **Kapitel 6: Werbungskosten – Alles rund um den Beruf**.

Die Home-Office-Pauschale soll eine Steuerentlastung für alle Arbeitnehmer sein, die wegen Corona ins Home-Office wechseln und die kein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen können.

In den Steuererklärungen 2020, 2021 und 2022 kann pro Kalendertag, an dem ausschließlich im Home-Office gearbeitet wurde, eine Pauschale von 5 Euro von der Steuer abgesetzt werden. Die Pauschale ist auf 600 Euro jährlich begrenzt. Es können also maximal 120 Tage Home-Office geltend gemacht werden.

Die [Home-Office-Pauschale](#) wird in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro mit eingerechnet und kann unter Umständen die wegfallende Pendlerpauschale ausgleichen. Arbeitnehmer, die mit der Home-Office-Pauschale und weiteren Werbungskosten die Summe von 1.000 Euro überschreiten, können ihre Aufwendungen einzelnen geltend machen (Belege aufbewahren!).

Die Nachweispflicht für das Home-Office ist noch nicht geklärt. Es empfiehlt sich eine schriftliche Bestätigung bzw. Anweisung der Home-Office-Tage durch den Arbeitgeber.

4.2 Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie)

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gestattet der Gesetzgeber steuerfreie Sonderzahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer in einer Höhe von bis zu 1.500 Euro („Corona-Prämie“). Diese Zahlung muss weder in der Steuererklärung noch auf der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt werden. Sie gilt pro Dienstverhältnis.

Voraussetzungen:

- Zeitraum der Vereinbarung und Zahlung: 1. März 2020 bis 31. März 2022
- wird zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt (regulärer Arbeitslohn darf nicht in eine Sonderzahlung umgewandelt werden)
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss benennen, dass es sich um Corona-bedingte steuerfreie Beihilfen handelt

4.3 Corona: Unterstützung für Familien

4.3.1 Kinderbonus

Als zusätzliche Unterstützung in der Corona-Krise erhielten Eltern mit Kindergeldanspruch bereits 2020 einen Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind. Im Jahr 2021 wird ein Kinderbonus von 150 Euro pro Kind ausgezahlt.

Den Kinderbonus erhalten alle Eltern, die im Jahr 2020 bzw. 2021 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld haben oder hatten. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

Der Kinderbonus ist nicht steuerpflichtig. Er wird - wie auch das Kindergeld - bei der Einkommensteuer vom Finanzamt mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Das Finanzamt wählt bei der Steuerberechnung automatisch die für Eltern günstigere Variante. Vom Kinderbonus profitieren vor allem Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen.

Mehr dazu in [Kapitel 7: Kindergeld und Kinderfreibeträge](#).

4.3.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Besonders für Alleinerziehende ist der Betreuungsaufwand in der Corona-Krise enorm. Deshalb wurde im Zweiten Corona-Steuerhilfe-Gesetz der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse 2) von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Dies galt zunächst für die Jahre 2020 und 2021. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde dieser Entlastungsbetrag entfristet: Er gilt nun auch über 2021 hinaus.

4.4 Corona: Kosten für Rückholaktionen aus dem Urlaub

Im März und April 2020 hat das Auswärtige Amt etwa 240.000 deutsche Urlauber und Geschäftsreisende, die Corona-bedingt im Ausland gestrandet waren, mit eigens gecharterten Flugzeugen zurück nach Deutschland gebracht.

Die pauschale Eigenbeteiligung an diesen Kosten kann in der Steuererklärung 2020 geltend gemacht werden: Individualtouristen können sie als außergewöhnliche Belastung absetzen, Geschäftsreisende als Werbungskosten (sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht übernommen hat).

Eine außergewöhnliche Belastung, also eine höhere Belastung durch Aufwendungen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem Einkommen und Familienstand, kann geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig und notwendig ist. Das war wegen der Corona-bedingten Grenzschließungen und des weltweit fast vollständig eingestellten Flugverkehrs der Fall.

Einzige Hürde: Die Grenze der „zumutbaren Belastung“ muss überschritten werden, um die Kosten absetzen zu können. Diese Grenze bemisst sich nach Einkommen, Familienstand und Anzahl der Kinder. Mehr dazu in **Kapitel 8: Wenn es hart auf hart kommt – Außergewöhnliche Belastungen**.

Wichtig: Die Reise muss angetreten worden sein, bevor das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für den Zielort ausgesprochen hat. Wer trotz Reisewarnung in ein Risikogebiet gereist ist, hat das selbst zu verantworten und kann die Kosten nicht absetzen.

4.5 Corona, Kinderbetreuung & Verdienstausschlag

4.5.1 Home Schooling

Während bezahlte Kinderbetreuung bei den Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 Euro jährlich abgesetzt werden kann (für Kinder bis 13 Jahre, Ausnahme von der Altersgrenze: Kinder mit Behinderung), gibt es für die selbst geleistete Kinderbetreuung leider keine Abzugsmöglichkeit.

Weder Dein zusätzlicher Betreuungsaufwand noch die Unterstützung Deines Kindes beim Home Schooling sind also steuerlich absetzbar. Auch Kosten für die technische Ausstattung Deines Kindes für das Home Schooling sind nicht absetzbar.

Aber: Wenn Du Dir für das Home-Office selbst einen neuen Computer angeschafft hast und Dein Kind ihn für die Schularbeit mitbenutzt, kannst Du die Kosten als Werbungskosten geltend machen und musst die Mitbenutzung durch Dein Kind nicht abziehen.

4.5.2 Kinderkrankentage

Berufstätige Eltern müssen ihre Kinder in der Corona-Pandemie häufig kurzfristig selbst betreuen. Dafür können sie (auch im Home-Office) Kinderkrankentage bzw. Kinderkrankengeld bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen. Seit Januar 2021 gilt das nicht nur, wenn Dein Kind selbst erkrankt, sondern auch, wenn die Betreuung eingeschränkt ist oder die Schule bzw. Kita schließt. Dies gilt zunächst bis zum 19. März 2022. Voraussetzung für das Kinderkrankengeld ist, dass Du und Dein Kind gesetzlich krankenversichert seid und Dein Kind unter 12 Jahre alt ist. Jedes Elternteil kann im Kalenderjahr 2022 pro Kind 30 Tage in Anspruch nehmen, Alleinerziehende mit einem Kind bis zu 60 Tage, bei zwei Kindern bis zu 120 Tage. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Anspruch für ein Elternpaar bzw. einen Alleinerziehenden auf insgesamt 130 Kinderkrankentage.

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 % Deines ausgefallenen Nettolohns.

Hinweis: Ebenso wie die Verdienstausschlagentschädigung (s.u.) unterliegt auch das Kinderkrankengeld dem Progressionsvorbehalt.

4.5.3 Verdienstausschlagentschädigung

Wenn Du und Dein Kind privat krankenversichert seid oder Ihr Eure Kinderkrankentage aufgebraucht habt, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld – stattdessen kannst Du eine Entschädigung für Deinen Verdienstausschlag erhalten. Dies ist in § 56 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) geregelt. Die ersten 6 Wochen erhältst Du Deine volle Lohnhöhe, ab der 7. Woche erhältst Du 67 % Deines

entfallenen Nettolohns. Bis zum 19. März 2022 hast Du auf die Entschädigung auch Anspruch, wenn die Schule oder Kita geschlossen oder die Betreuung eingeschränkt ist. Diese Lohnersatzleistung wird für maximal 10 Wochen pro Elternteil (Alleinerziehende: 20 Wochen) und für Kinder unter 12 Jahren gezahlt.

Die Verdienstausfallentschädigung kannst Du auch unabhängig von Kinderbetreuung beantragen – wenn Du selbst in Isolation oder Quarantäne bist oder einem Corona-bedingten Tätigkeitsverbot unterliegst.

Die Verdienstausfallentschädigung unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Somit bist Du verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und musst eventuell mit einem höheren Steuersatz rechnen. Mehr dazu in **Kapitel 1: Lohnersatzleistung und Progressionsvorbehalt**.

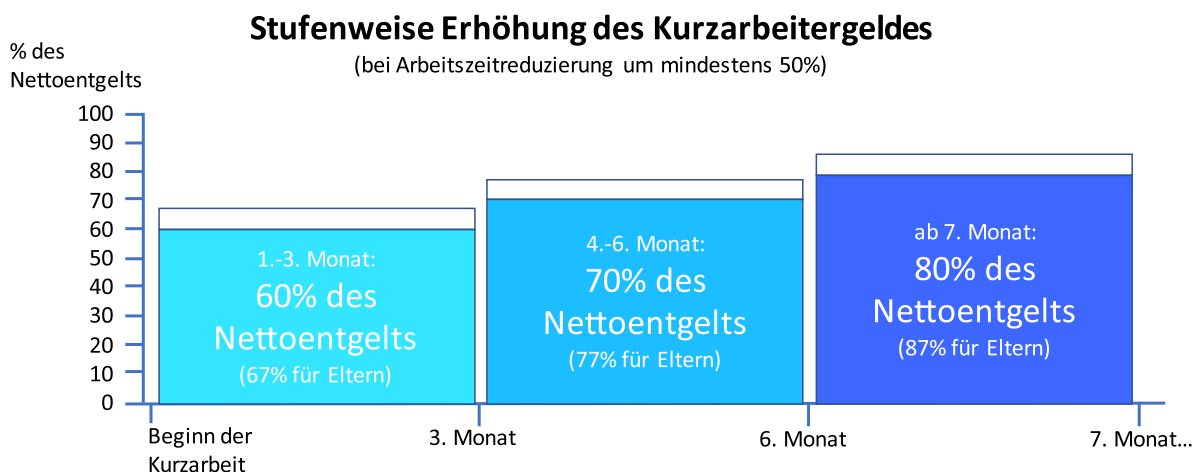
5 Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit entlastet Unternehmen bei vorübergehender schlechter Auftragslage und verhindert in vielen Fällen die Kündigung der Mitarbeiter. [Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung den Zugang zur Kurzarbeit erheblich erleichtert](#). Seit März 2020 haben Millionen Beschäftigte in Deutschland Kurzarbeitergeld bezogen. Dabei übernimmt die Bundesagentur für Arbeit einen Teil des ausgefallenen Nettolohns und die Beiträge zur Sozialversicherung.

5.1 Berechnung, Staffelung und Bezugsdauer

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der Differenz aus dem Ist-Entgelt (tatsächliches Bruttoentgelt im Monat der Kurzarbeit) und dem Soll-Entgelt (Bruttoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchsmonat verdient hätte).

Von beiden Brutto-Entgelten berechnet die Agentur für Arbeit die jeweiligen pauschalierten Nettoentgelte. Von deren Differenz erhalten Arbeitnehmer, die in Kurzarbeit geschickt werden (ab März 2020 gerechnet), in den ersten 3 Bezugsmonaten 60 %. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind erhöht sich der Satz um 7 % auf 67 %. Bei einer Arbeitszeitverkürzung von mindestens 50 % erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat auf 70 % (77 %) und ab dem 7. Monat sogar auf 80 % (87 %).



Die ersten 3 Monate: 60% des Lohnausfalls werden als Kurzarbeitergeld gezahlt (67% für Eltern).

4. bis 6. Monat: 70% des Lohnausfalls werden als Kurzarbeitergeld gezahlt (77% für Eltern).

Ab dem 7. Monat: 80% des Lohnausfalls werden als Kurzarbeitergeld gezahlt (87% für Eltern).

Normalerweise kann Kurzarbeitergeld höchstens 12 Monate bezogen werden. Wegen der Corona-Krise verlängert die Bundesregierung die mögliche Bezugsdauer: Wer spätestens für März 2021 Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatte, kann bis zu 28 Monate Kurzarbeitergeld beziehen - vorerst längstens bis zum 30. Juni 2022. Wer spätestens im April 2021 erstmalig in Kurzarbeit war, hat auch von Januar bis Juni 2022 Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze.

Zur Berechnung des erhöhten Leistungssatzes werden Deine individuellen Bezugsmonate unabhängig von Unterbrechungen zusammengezählt. Das gilt auch, wenn Du den Arbeitsplatz wechselst und dort erneut in Kurzarbeit gehst.

Hinweis: Für kurzarbeitende Eltern mit Steuerklasse 5 kann es sich lohnen, in Steuerklasse 3 oder 4 zu wechseln, um den erhöhten Satz für Eltern (7 % höheres Kurzarbeitergeld) zu beziehen. In der Steuerklasse 5 ist nämlich kein Kinderfreibetrag eingetragen. Alternativ kann man eine Bescheinigung bei der Agentur für Arbeit beantragen, in der das Kind eingetragen ist, oder dem Arbeitgeber eine Kopie der Lohnsteuerkarte des Ehepartners vorlegen, auf der der Kinderfreibetrag eingetragen ist. Die steuergünstigere Steuerklasse 3 führt auch unabhängig vom Kinderfreibetrag zu höherem Kurzarbeitergeld.

5.2 Hinzuverdienst

Das Kurzarbeitergeld führt für manche Steuerpflichtige zu finanziellen Engpässen. Zur Abmilderung wurden seit 2020 die Hinzuverdienstregelungen mehrfach geändert.

Grundsätzlich gilt: Wer bereits vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld einen Nebenjob hatte, darf dieses Nebeneinkommen behalten, ohne dass das Kurzarbeitergeld gekürzt wird. Für März und April 2020 gilt, dass ein Nebenverdienst in einem systemrelevanten Bereich bis zur Höhe des bisherigen Lohns (Soll-Entgelt) anrechnungsfrei bleibt. Von Mai bis Dezember 2020 gilt das auch für alle Tätigkeiten ohne Systemrelevanz.

Ab 2021 wird jeglicher Nebenverdienst, der während der Kurzarbeit erzielt wird, wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Hinweis: Minijobs neben der Kurzarbeit bleiben von Mai 2020 bis Ende Juni 2022 vollständig anrechnungsfrei!

5.3 Aufstockung durch den Arbeitgeber

Einige Arbeitgeber unterstützen ihre Mitarbeiter, indem sie das Kurzarbeitergeld freiwillig aufstocken. Normalerweise müssen diese Zuschüsse versteuert werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde aber im Zweiten Sozialschutz-Paket beschlossen, dass Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers steuerfrei bleiben, solange sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht mehr als 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgeltes betragen. Diese Regelung gilt bis Ende 2021.

Ab 2022 werden die Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld wieder wie steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt.

5.4 Progressionsvorbehalt

Wie alle Lohnersatzleistungen ist das Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, führen zu einer Pflichtveranlagung. Das Kurzarbeitergeld selbst wird zwar nicht besteuert, aber zum regulären Einkommen hinzugerechnet. Für diese Summe wird der Steuersatz ermittelt.

Wenn die Gesamteinnahmen in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz. Dieser höhere Steuersatz wird auf das reguläre Einkommen (ohne Lohnersatzleistungen) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.

Hinweis: Auch die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

6 Werbungskosten - Alles rund um den Beruf

Werbungskosten gehören für viele Arbeitnehmer zu den wichtigsten Abzugsposten in ihrer Steuererklärung. Zu den [Werbungskosten](#) gehören Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Hierunter fallen etwa die täglichen Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildungen, Kosten für Arbeitsmittel, Bewerbungen und berufliche Versicherungen wie Berufshaftpflicht-, Diensthaftpflicht- und Arbeitsrechtsschutzversicherungen. Auch die Home-Office-Pauschale zählt zu den Werbungskosten.

Das Finanzamt berücksichtigt pro Jahr den [Arbeitnehmer-Pauschbetrag](#) von 1.000 Euro als Pauschale für Werbungskosten. Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Hinweis: Auch, wenn man nur geringe Werbungskosten hatte oder im Steuerjahr nur für kurze Zeit angestellt war, berücksichtigt das Finanzamt automatisch die gesamte Pauschale von 1.000 Euro! Wenn Du im Jahr auf mehr als 1.000 Euro Werbungskosten kommst, kannst Du sie absetzen, indem Du alle Positionen einzeln nachweist. Mit Entfernungspauschale, Arbeitsmitteln, Home-Office-Pauschale etc. ist das nicht unwahrscheinlich. Versuche es einfach!

6.1 Fahrtkosten

Bei vielen Arbeitnehmern sind die [Fahrtkosten](#) die größte Position bei den Werbungskosten. Die Entfernungspauschale, auch Pendlerpauschale genannt, berücksichtigt pro Arbeitstag jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Strecke) pauschal mit 30 Cent.

Die Art des Beförderungsmittels ist dabei nicht relevant.

Ab dem 1. Januar 2021 steigt die Pauschale ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke auf 35 Cent pro Kilometer. Ab dem 1. Januar 2024 bis Ende 2026 wird sie auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer steigen.

Die Entfernungspauschale gehört zu den Werbungskosten und ist steuerlich bis zu 4.500 Euro absetzbar. Ausnahmen von dieser Höchstgrenze:

- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, die 4.500 Euro jährlich übersteigen
- Fahrten mit dem eigenen Pkw oder Dienstwagen

Für diese Ausnahmen brauchst Du Belege, um sie steuerlich abzusetzen.

Fernpendler, deren Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, müssen keine Steuern zahlen und profitieren nicht von der Erhöhung der Pendlerpauschale. Ab der Steuererklärung 2021 können sie deshalb die neue Mobilitätsprämie beantragen. Sie beträgt 14 % der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer. Die Bemessungsgrundlage ist allerdings begrenzt auf den Betrag, um den Dein zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet.

Die Mobilitätsprämie wird direkt auf Dein Konto überwiesen.

6.2 Arbeitsmittel

Alle selbst aufgewendeten Arbeitsmittel - Gegenstände, die Du für Deine berufliche Tätigkeit benötigst - kannst Du als Werbungskosten steuerlich absetzen. Wichtig ist, dass Du diese Gegenstände fast ausschließlich beruflich nutzt. Nutzt Du das Arbeitsmittel auch privat, musst Du die Kosten aufteilen. Den beruflichen Anteil kannst Du dann absetzen.

Du kannst entweder die Pauschale für Arbeitsmittel von 110 Euro in Anspruch nehmen oder, wenn Deine Aufwendungen darüber liegen, die Kosten einzeln nachweisen. Beispiele für Arbeitsmittel:

- Computer
- Smartphone
- Berufsbekleidung
- Fachliteratur
- Aktentasche
- Werkzeug
- Anwender-Software
- Büromöbel
- Büromaterial

Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels bis 800 Euro netto (952 Euro inkl. MwSt.) sind im Kaufjahr in voller Höhe absetzbar. Bei teureren Gegenständen muss über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die hat das Bundesfinanzministerium in der [AfA-Tabelle](#) („Absetzung für Abnutzung“) für jedes Arbeitsmittel festgelegt.

Neu! Das Bundesfinanzministerium hat im Februar 2021 nach rund 20 Jahren die festgelegte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software von bislang 3 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 gilt folglich, dass Computer, Anwendersoftware und sämtliche „Peripherie-Geräte“ (Drucker, Scanner, Monitor, Tastatur o.ä.), die in der Anschaffung mehr als 952 Euro brutto kosten, im gleich Jahr voll abzugsfähig sind. Für vor 2021 gekaufte Geräte gilt bis Ende 2020 noch die Nutzungsdauer von 3 Jahren; ab 2021 gilt für die bereits gekauften Geräte die neue Regelung. Hebe unbedingt alle Rechnungen und Quittungen auf!

Tipp: Neben den Anschaffungskosten kannst Du auch Reparatur-, Reinigungs- und Wartungskosten Deiner Arbeitsmittel absetzen!

6.3 Häusliches Arbeitszimmer

Auch in Corona-Zeiten können die Kosten für ein [häusliches Arbeitszimmer](#) im steuerrechtlichen Sinn nur abgesetzt werden, wenn entweder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu 1.250 Euro) oder wenn der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich zu Hause liegt (Abzug in voller Höhe).

Das häusliche Arbeitszimmer muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein separater Raum sein, in die häusliche Sphäre Deiner Wohnung eingebunden.
- Es sollte büromäßig ausgestattet sein.
- Das Arbeitszimmer muss zu mindestens 90 % beruflich genutzt werden.
- Neben dem Arbeitszimmer muss für alle Bewohner genügend Wohnraum vorhanden sein.

Viele Arbeitnehmer weichen Corona-bedingt auf Home-Office aus, ohne ein steuerlich absetzbares Arbeitszimmer zu den genannten Bedingungen zur Verfügung zu haben. Sie können für 2020, 2021 und 2022 die Home-Office-Pauschale geltend machen. Sie zählt wie die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu den Werbungskosten.

6.4 Bewerbungskosten

Sämtliche Kosten, die im Rahmen einer Bewerbung anfallen, sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar, unabhängig vom Erfolg der Bewerbung. Falls sie nicht mit der Werbungskostenpauschale abgegolten werden sollen, müssen die [Bewerbungskosten](#) einzeln nachgewiesen werden.

Es ist aber auch möglich, Pauschalen für Bewerbungen zugrunde zu legen:

Für schriftliche Bewerbungen werden vom Finanzamt durchschnittlich 8,50 Euro angesetzt, für E-Mail-Bewerbungen 2,50 Euro.

Absetzbare Bewerbungskosten

Materialien für eine Bewerbung	Kosten für Eigenmarketing
· Bewerbungsmappen	· Bewerbungsfotos
· Druckerpatronen	· Inserate
· Briefumschläge	· Website
· Klarsichthüllen	· anteilige Telefonkosten
· Schreibpapier	· anteilige Internetkosten
· Schreibutensilien	· Design für den Lebenslauf
· Klebeutensilien	· Bewerbungsvideo
· Porto	· Online-Anzeigen
· Kopien	

Recherche- und Fortbildungskosten	Reisekosten
· Kurse	· Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
· Seminare	· Übernachtungen
· Bücher, Ratgeber & Fachzeitschriften	· Parkgebühren
· Übersetzungen	· Verpflegung
· Beglaubigungen	· Stadtpläne
· Polizeiliches Führungszeugnis	· Unfallkosten auf der Fahrt

6.5 Telefon- und Internetkosten

Aufwendungen für beruflich genutzte Telekommunikation können pauschal mit 20 % angegeben werden, bis maximal 20 Euro im Monat.

Eine andere Möglichkeit ist, die angefallenen Kosten mit Einzelnachweisen beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss der abziehbare Prozentwert für den beruflichen Anteil selbst ermittelt werden. Bei dieser Variante gibt es keinen Höchstwert, der eingehalten werden muss.

Hinweis: Der Einzelnachweis lohnt sich für diejenigen, die mehr als 20 Euro Kosten pro Monat haben oder bei denen das Finanzamt eine pauschale Berechnung ablehnt.

6.6 Doppelte Haushaltsführung

Es können viele Kosten, die im Zusammenhang mit einer [doppelten Haushaltsführung](#) entstehen, als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein	Steuerlich absetzbar sind
· Zweitwohnung (auch WG-Zimmer) wird aus beruflichen Gründen bezogen	· Miete und Nebenkosten
· Zweitwohnung ist näher an Arbeitsstätte als Hauptwohnsitz	· Zweitwohnsitzsteuer
· außerhalb des Arbeitsortes wird weitere Wohnung am Erstwohnsitz erhalten	· Rundfunkbeitrag (von dem Du Dich seit Mitte 2020 für eine der beiden Wohnungen befreien lassen kannst)
· Erstwohnsitz ist Lebensmittelpunkt	· Heimfahrten
· finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Erstwohnsitz (mehr als 10% der anfallenden Kosten der Haushaltsführung)	· Möbel und Einrichtung
	· Umzugskosten
	· Verpflegungsmehraufwand

7 Kindergeld und Kinderfreibeträge

7.1 Kindergeld

Ab dem 1. Januar 2021 wird das Kindergeld für jedes Kind um 15 Euro monatlich erhöht. Du bekommst nun für Dein 1. Und 2. Kind 219 Euro, für Dein 3. Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro.

Kindergeld muss bei der Familienkasse beantragt werden. Es steht Eltern zu, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Von der Geburt des Kindes bis zum 18. Geburtstag ist die Lage klar. Wenn das Kind älter als 18 Jahre ist, wird das Kindergeld nur noch für die Kinder gewährt, die eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen bzw. sich dafür bewerben oder die sich weiterbilden.

Mit dem 25. Lebensjahr endet der Kindergeldanspruch. Kinder mit Behinderung, die sich nicht selbst unterhalten können, sind davon allerdings ausgenommen.

7.2 Kinderfreibetrag

Im Gegensatz zum Kindergeld wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt, sondern ist ein Freibetrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuermindernd auswirkt – es handelt sich also um eine fiktive Rechengröße.

Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden. Der Kinderfreibetrag muss nicht extra beantragt werden.

Sinn und Zweck des Kinderfreibetrages ist genau wie beim Kindergeld die Sicherstellung des Existenzminimums eines jeden Kindes, indem dieses Existenzminimum steuerfrei gestellt wird.

Die Kinderfreibeträge (umgangssprachlich „Kinderfreibetrag“ genannt) bestehen aus zwei Komponenten: dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA).

Ab Januar 2021 steigen die Kinderfreibeträge von 7.812 Euro auf 8.388 Euro für verheiratete und zusammenveranlagte Eltern. Bei Einzelveranlagung bekommt jedes Elternteil den halben Betrag.

Kinderfreibeträge stehen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dasselbe gilt, falls der Vater nicht auffindbar ist.

Bei den Kinderfreibeträgen gelten die gleichen Altersgrenzen wie beim Kindergeld.

Bevor Du Dir den Kopf zerbrichst, ob [Kindergeld oder Kinderfreibeträge](#) steuerlich für Dich von Vorteil sind: Das Finanzamt wählt bei der Steuerberechnung automatisch die für Eltern günstigere Variante, und zwar für jedes Kind. Das nennt sich Günstigerprüfung.

Dabei wird zunächst die Steuerlast für Dein zu versteuerndes Einkommen berechnet. Anschließend wird die Steuerlast für Dein um den Kinderfreibetrag vermindertes Einkommen ermittelt. Erst wenn die Differenz aus diesen beiden Einkommensteuerbeträgen die Höhe des bereits ausgezahlten Kindergeldes übersteigt, ergibt sich ein Steuervorteil. Das bedeutet: Je höher das Einkommen der Eltern ist, desto eher profitieren sie vom Kinderfreibetrag.

8 Sonderausgaben

Das sind private Kosten der Lebensführung, die nicht zu den Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören und als [Sonderausgaben](#) von der Steuer abgesetzt werden können.

Während Werbungskosten unabhängig vom Einkommen geltend gemacht werden können, ist das Absetzen von Sonderausgaben nach Art der Aufwendung geregelt bzw. teils auf Höchstsummen beschränkt.

Für Sonderausgaben gibt es einen Pauschbetrag von 36 Euro (Singles) bzw. 72 Euro (Verheiratete), der automatisch vom Einkommen abgezogen wird.

Die meisten Steuerpflichtigen können aber weitaus mehr absetzen. Dafür müssen die Posten in der Steuererklärung aufgeführt werden. Es lohnt sich!

Sonderausgaben lassen sich in 4 Kategorien einteilen:

- Aufwendungen zur Altersvorsorge
- sonstige Vorsorgeaufwendungen
- allgemeine Sonderausgaben
- sonstige Sonderausgaben

8.1 Aufwendungen zur Altersvorsorge

Aufwendungen zur Altersversorgung sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.787 Euro (gilt 2021) als Sonderausgaben absetzbar. 2022 liegt der Höchstbetrag bei 25.639 Euro.

Zu den Aufwendungen für die Altersvorsorge gehören
• gesetzliche Rentenversicherung
• bestimmte private Rentenversicherungen
• berufsständische Versorgungseinrichtungen
• Riester-Rentenversicherung
• Rürup-Rentenversicherung
• landwirtschaftliche Altersklasse

Hinweis: Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Für 2021 sind derzeit 92 % Prozent der geleisteten Zahlungen steuerlich absetzbar.

Das führt dazu, dass es ab 2025 keine Beschränkung mehr gibt. Dann ziehst Du von Deinen Beiträgen nur noch den Arbeitgeberanteil zu Deiner Rentenversicherung ab und erhältst die Summe Deiner abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

Im Gegenzug müssen Renten in der Auszahlungsphase anteilig ansteigend und ab 2040 vollständig versteuert werden.

8.1.1 Informationen zu Renten- und Lebensversicherungen

Beiträge zu Renten- und Lebensversicherungen können als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer abgesetzt werden. Es gibt allerdings einige Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.

Abgeschlossene Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht sowie alle Lebensversicherungen müssen mindestens eine Laufzeit von 12 Jahren haben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die erste Beitragszahlung bereits vor dem 1. Januar 2005 geleistet wurde.

8.1.2 Riester-Rente

Grundsätzlich kommt für's Riestern jeder Arbeitnehmer in Frage. Voraussetzung ist, dass auch in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird.

Egal, für welche Variante man sich bei der [Riester-Rente](#) entscheidet - die staatliche Förderung ist immer gleich. Sie ist zusammengesetzt aus Steuerersparnissen und direkten Zulagen.

Der Maximalbetrag der Zulage beträgt pro Arbeitnehmer 175 Euro im Jahr.

Wer zudem noch Kinder hat, erhält für den Nachwuchs zusätzlich 185 Euro. Für Kinder, die nach 2007 geboren wurden, erhalten die Eltern sogar 300 Euro als Zulage. Interessenten, die noch keine 25 Jahre alt sind, erhalten einmalig einen sogenannten Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 Euro.

Auch aus steuerlicher Sicht ist die Riester-Rente interessant. So können Beiträge bis zu 2.100 Euro (inklusive Zulagen) pro Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden.

Wer kann nicht profitieren?	Welche Varianten der Riester-Rente gibt es?
<ul style="list-style-type: none"> · nicht rentenversicherungspflichtige Studenten 	<ul style="list-style-type: none"> · Fondssparen: empfehlenswert für jüngere Personen
<ul style="list-style-type: none"> · Pflichtversicherte der berufsständischen Versorgung, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen 	<ul style="list-style-type: none"> · Banksparen: empfehlenswert für ältere Personen
<ul style="list-style-type: none"> · geringfügig Beschäftigte, die nicht in die Rentenversicherung einzahlen 	<ul style="list-style-type: none"> · Riester-Versicherung
<ul style="list-style-type: none"> · Menschen, die bereits Rente beziehen 	<ul style="list-style-type: none"> · „Wohn-Riester“
	<ul style="list-style-type: none"> · fondsgebundene Versicherung

8.1.3 Rürup-Rente

Eine Rürup-Rente ist kapitalgedeckt und nicht umlagefinanziert. Sie wird zudem nicht auf einen Schlag ausgeschüttet, sondern monatlich ausbezahlt und während der Anzahlungszeit verzinst.

Im Volksmund wird die Rürup-Rente auch als „Basis-Rente“ bezeichnet, bei der der Staat den Versicherungsnehmer besonders fördert.

Hinweis: Die Rürup-Rente ist vor allem für Selbstständige gedacht, da sie keinen staatlich geförderten Riester-Vertrag abschließen können.

8.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind bis 1.900 Euro jährlich absetzbar (2.800 Euro für Selbstständige). Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kannst Du in voller Höhe absetzen, selbst, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen. Dann kannst Du jedoch keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen absetzen.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören
· Arbeitslosenversicherung
· Krankenversicherung
· Pflegeversicherung
· Unfallversicherung
· Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung
· Haftpflichtversicherung
· Risikoversicherung
· Lebensversicherung

8.3 Allgemeine Sonderausgaben

Bei den allgemeinen Sonderausgaben bestimmt der jeweilige Posten den absetzbaren Höchstbetrag.

Zu den allgemeinen Sonderausgaben gehören
· Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehepartner (absetzbar: max. 13.805 Euro plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)
· Kinderbetreuungskosten (absetzbar: 2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Kind)
· Kirchensteuer (unbeschränkt absetzbar)
· Schulgeld (absetzbar: 30 % der Kosten, max. 5.000 Euro)
· Spenden (siehe unten)
· Ausgaben für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium (absetzbar: max. 6.000 Euro)

8.3.1 Spenden

[Geld- und Sachspenden](#) können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dabei gelten zweckabhängige Höchstsummen:

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke sind bis zu einer Höhe von 20 % des Jahreseinkommens absetzbar. Spenden bis zu einer Höhe von 300 Euro können ohne Spendenbescheinigung beim Finanzamt eingereicht werden (vereinfachter Spendennachweis).

[Spenden an Parteien und Wählervereinigungen sowie Partei-Mitgliedsbeiträge](#) sind bis zu einer Spendenhöhe von 1.650 Euro steuerlich begünstigt. Dabei werden 50 % der Spende direkt von Deiner Steuerschuld abgezogen. Bei höheren Spenden kann ein weiterer Höchstbetrag von bis zu 1.650 Euro in voller Höhe von Deinem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Spenden sind absetzbar, wenn	vereinfachter Spendennachweis für
· gemeinnützige Organisationen profitieren	· Katastrophenfälle
· steuerbegünstigte Zwecke unterstützt werden	· gemeinnützige Organisationen
· sie freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht werden	· staatliche Behörden
· Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen werden können	· politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

8.4 Sonstige Sonderausgaben

Wie Sonderausgaben abzugsfähig sind Kosten für die Wiederherstellung oder Sanierung von Baudenkmalern oder schutzwürdigen Kulturgütern, die zu eigenen Wohnzwecken bezogen werden. Von den Aufwendungen können jährlich 9 % über einen Zeitraum von 10 Jahren abgesetzt werden.

9 Wenn es hart auf hart kommt - Außergewöhnliche Belastungen

Eine außergewöhnliche Belastung, also eine höhere Belastung durch Aufwendungen für Dich oder Deine Angehörigen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem Einkommen, Vermögen und Familienstand, kann geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig und notwendig ist.

Aufwendungen sind dann unumgänglich, wenn sie aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vermieden werden können.

Damit will der Gesetzgeber unzumutbare Härten für Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer verhindern. Dabei ist aber zu beachten, dass auch diese Ausgaben nicht bedingungslos vom Finanzamt

anerkannt werden. [Außergewöhnliche Belastungen](#) werden im Einkommensteuergesetz in zwei Gruppen unterteilt:

9.1 Besondere außergewöhnliche Belastungen

Die besonderen außergewöhnlichen Belastungen umfassen (abschließende Aufzählung):

- Unterhaltsleistungen (absetzbar bis zur Höhe des Grundfreibetrags)
- den [Ausbildungsfreibetrag](#) für jedes volljährige Kind, das sich in der Ausbildung befindet (bis 924 Euro)
- den [Behinderten-Pauschbetrag](#) (Höhe abhängig vom Grad der Behinderung)
- den Pflege-Pauschbetrag (Höhe abhängig vom Pflegegrad) und
- den [Hinterbliebenen-Pauschbetrag](#) (370 Euro)

Für besondere außergewöhnliche Belastungen gibt es Pausch- und Höchstbeträge. Sie sind aber bereits ab dem ersten Cent voll abzugsfähig. Mehr zu den Pausch-Beträgen findest Du in **Kapitel 10: Pauschalen und Freibeträge**.

9.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Mit allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind Kosten gemeint, die aufgrund einer außergewöhnlichen Lebenssituation entstehen, beispielsweise bei Krankheit oder Umweltkatastrophen. Zu den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen zählen z.B.:

- Krankheitskosten
- Fahrtwege zum Arzt
- Pflegekosten für die Eltern
- Bestattungskosten
- die behindertengerechte Ausstattung der eigenen Wohnung
- die Eigenbeteiligung an Kosten für die Corona-bedingte Rückholaktion des Auswärtigen Amtes
- Schäden an der selbst genutzten Wohnung sowie die Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach einer Naturkatastrophe

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen können erst abgesetzt werden, wenn die Aufwendungen über der zumutbaren Belastungsgrenze liegen.

9.2.1 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastungsgrenze orientiert sich an der Höhe der Einkünfte und am Familienstand. Der individuelle Grenzwert wird anschließend von den tatsächlich angefallenen Kosten abgezogen.

Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 Euro	15.340 Euro bis 51.130 Euro	ab 51.130 Euro
Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehepaare ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Zusammenveranlagte Ehepaare ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Alleinstehende und Verheiratete mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis: Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt stufenweise: Nur für den Teil Deiner Einkünfte, der in die nächste Einkommensstufe fällt, gilt auch der nächsthöhere Prozentsatz.

9.2.2 Krankheitskosten

Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung anfallen, können unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Sonderaufwendungen für außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Diese Krankheitskosten werden berücksichtigt
· Ausgaben für stationäre oder ambulante Behandlung
· Krankenhauskosten
· krankheitsbedingte Unterbringung der eigenen Person in einem Pflegeheim
· Augen-Laser-Operation
· Heilmethoden, die von der Krankenkasse nicht anerkannt werden
· Kuren, sofern sie der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen
· vom Arzt verschriebene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
· Fahrtkosten zum Arzt oder zur Apotheke
· Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche
· Kosten für eine ambulante Pflegekraft

Der Nachweis für die Notwendigkeit des Heilmittels oder der Heilmaßnahme muss vor Erwerb des Heilmittels oder Beginn der Maßnahme ausgestellt werden. Man benötigt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers sowie ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Um Fahrtkosten zum Ehepartner oder Kind steuerlich geltend zu machen, brauchst Du eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes.

Hinweis: Es werden nur Kosten übernommen, deren Erstattung zuvor von der Krankenkasse abgelehnt wurde.

10 Pauschalen und Freibeträge

10.1 Pauschalen

Pauschbeträge erkennt das zuständige Finanzamt ohne einzelne Nachweise an. Damit wird ein bestimmter Betrag pauschal von der Steuer abgesetzt.

Bei bestimmten Aufwendungen können Ausgaben, die über der Pauschale liegen, zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden, z.B. bei Werbungskosten und Sonderausgaben. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen unter dem Pauschbetrag liegen, wird dieser trotzdem in voller Höhe gewährt.

Die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer und Rentner sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag werden immer automatisch abgezogen.

Beispiele für Pauschalen
· Arbeitsmittelpauschale: 110 Euro
· Pflege-Pauschbetrag: von Pflegegrad 2 (600 Euro) bis Pflegegrad 5 (1.800 Euro) (gilt ab 2021, bis 2020: 924 Euro für Pflegegrad 4 und 5)
· Sparer-Pauschbetrag: 801 Euro
· Home-Office-Pauschale: 5 Euro pro Tag, max. 600 Euro (gilt 2020 bis 2022)
· Umzugskosten-Pauschale: ab 1. April 2021: 870 Euro für Berechtigte und 580 Euro für jede weitere Person; ab 1. April 2022: 886 Euro und 590 Euro
· Entfernungspauschale: 0,30 Euro pro Kilometer (ab 2021: ab dem 21. Kilometer 0,35 Euro)
· Übungsleiterpauschale: 3000 Euro (ab 2021, zuvor: 2400 Euro)
· Werbungskostenpauschale: 1.000 Euro (Rentner: 102 Euro)
· Verpflegungspauschale: 14 Euro bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 28 Euro bei 24 Stunden Abwesenheit
· Ehrenamtspauschale: 840 Euro (ab 2021, zuvor: 740 Euro)
· Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36 Euro für Singles, 72 Euro für Eheleute
· Behinderten-Pauschbetrag: 384 Euro bis 2.840 Euro; hilflose Menschen im Sinne von § 33 Abs. 6 EStG: 7400 Euro (alle Werte ab 2021)

10.2 Freibeträge

Freibeträge stellen einen bestimmten Teil des Einkommens steuerfrei. Wer darüber hinaus verdient, muss den übersteigenden Betrag versteuern.

Am wichtigsten ist der Grundfreibetrag. Er wird automatisch mit Abgabe der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen und soll das Existenzminimum sichern.

Hinweis: Anders verhält es sich bei einer Freigrenze, bei der es zur Besteuerung des gesamten Betrags kommt, sobald der Richtwert überschritten wird.

Im Rahmen der Lohnsteuerveranlagung werden Freibeträge im Einkommensteuergesetz, im Erbschaftsteuergesetz, im Gewerbesteuerengesetz und im Körperschaftsteuergesetz genehmigt.

Die wichtigsten Freibeträge
· Grundfreibetrag: 9.744 Euro (ab 2022: 9.984 Euro)
· Ausbildungsfreibetrag: 924 Euro
· Kinderfreibetrag: 2.730 Euro pro Elternteil (ab 2021, gilt auch 2022)
· BEA-Freibetrag (Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung): 1.464 Euro pro Elternteil (ab 2021, gilt auch 2022)
· Rabatt-Freibetrag: 1.080 Euro
· Altersentlastungsbetrag: maximal 684 Euro (14,4 % der Einkünfte) für 2022, 2021: 15,2 % der Einkünfte, maximal 722 Euro

11 Weitere wissenswerte Informationen

11.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

[Haushaltsnahe Dienstleistungen](#) sind Tätigkeiten im eigenen Haushalt, für die Du eine Firma oder einen selbstständigen Dienstleister beauftragst, z.B. Haushaltshilfen, Pflegedienste oder Handwerker.

Die Arbeits- und Fahrtkosten der Dienstleister und Handwerker sowie die Kosten für Verbrauchsmittel und Maschinenkosten (nicht aber Materialkosten) bei Handwerkerleistungen können von der Steuer abgesetzt werden.

Beim Abzug wird unterschieden zwischen **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**: Bis zu 20 % der Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können von der Steuer zurückgeholt werden. Dabei gilt die Höchstgrenze von maximal 4.000 Euro pro Kalenderjahr.

Bei **Handwerkerleistungen** kannst Du ebenfalls 20 % der Arbeitskosten ansetzen, bis zu einer Höhe von 1.200 Euro im Jahr. Wichtig: Es muss sich um Wartungs- oder Renovierungsarbeiten handeln, nicht um solche, die etwas Neues schaffen.

Voraussetzung: Der Dienstleister schreibt Dir eine offizielle Rechnung, die Du nicht bar begleichst, sondern per Überweisung, Lastschriftverfahren oder Kreditkarte.

Hinweis: Was viele nicht wissen: Teile der **Nebenkostenabrechnung** des Vermieters können ebenfalls steuerlich abgesetzt werden. Also schaue einmal schnell in die Abrechnung rein. Aber beachte: Nur Personalkosten (Schornsteinfeger, Gärtner etc.) dürfen angesetzt werden, keine Sach- und Materialkosten.

Gut zu wissen: Deine Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen werden direkt von Deiner berechneten Steuerschuld abgezogen. Dieser Posten kann Dir also eine gute Steuererstattung bringen.

Beispiele für haushaltsnahe Dienstleistungen
· Reinigung der Wohnung
· Zubereitung von Mahlzeiten
· Betreuungskosten für Kinder/ Pflegebedürftige
· Renovierungskosten
· Gartenpflege
· Reparaturkosten
· Schneeräumdienste
· Tierbetreuung und Hundegassiservice
· Hausmeisterdienste
· Fensterputzen

11.2 Kapitalerträge und Sparerpauschbetrag

Bei Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinne aus Geldanlagen. Kapitalerträge werden mit der sogenannten Kapitalertragsteuer (auch **Abgeltungssteuer** genannt) versteuert.

Sie ist eine Quellensteuer und fungiert als Erhebungsform der Einkommensteuer. Das bedeutet, der Ertrag wird direkt „an der Quelle“ vom auszahlenden Institut (Bank, Versicherung etc.) für den Adressaten einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet. Der Kapitalertragssteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Beispiele für Kapitalerträge
· Wertzuwächse bei Veräußerung von Aktien
· Erträge aus Fonds
· Erträge aus Zertifikaten
· Girokonto- oder Spargbuchzinsen
· Dividenden

Der **Sparer-Pauschbetrag** ist im deutschen Einkommensteuergesetz ein Freibetrag, der Deine Kapitaleinkünfte (siehe Beispiele oben) bis zur Höhe von 801 Euro im Rahmen der Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Personen pro Jahr steuerfrei stellt.

Mehr zum Thema: [Mit dem Sparerpauschbetrag Steuern sparen.](#)

11.3 Mieteinnahmen

[Mieteinnahmen](#) werden laut Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betrachtet. Du musst sie in der Steuererklärung angeben und entsprechend versteuern.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuern richtet sich nach dem individuellen Steuersatz des Vermieters. Werbungskosten und Freibeträge können die Steuerlast mindern.

Zu den Mieteinnahmen zählen
· Vermietung eines Hauses
· Vermietung einer Eigentumswohnung
· Vermietung einer Wohnung im Haus
· Vermietung einer Ferienwohnung
· Verpachtung von Grundstücken
· Untervermietung eines Zimmers in der eigenen Wohnung

Hinweis: Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gilt das Belegenheitsprinzip. Das bedeutet, die Steuerpflicht entsteht in dem Land, in dem sich die Immobilie befindet.

Falls Du also eine Ferienwohnung in Spanien vermietest, bist Du verpflichtet, Deine Einkünfte und Aufwendungen bezüglich Deiner Immobilie in Deiner spanischen Steuererklärung anzugeben.

11.4 Ausländische Einkünfte

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz gemeldet hat oder hierzulande seinen gewöhnlichen Aufenthalt verbringt, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass grundsätzlich sämtliche Einnahmen, egal ob aus dem In- oder Ausland, in Deutschland versteuert werden müssen.

Hinzu kommen Steuern, die der jeweilige Staat aus dem Ausland erhebt. Das ist nichts Ungewöhnliches und wird als Quellenprinzip bezeichnet.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Deutschland mit bislang 70 Staaten [Doppelbesteuerungsabkommen](#) getroffen. Eine Doppelbesteuerung wird mit 2 Methoden vermieden:

11.4.1 Freistellungsmethode (wird in der Regel angewandt):

Die im Ausland erwirtschafteten Einnahmen sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen dafür aber dem Progressionsvorbehalt.

11.4.2 Anrechnungsmethode:

Ausländische Einnahmen werden in Deutschland erfasst und die im Ausland gezahlte Steuer wird auf die Steuerschuld angerechnet.

11.5 Geldwerter Vorteil

Ein geldwerter Vorteil, auch Sachbezug genannt, ist eine Sonderleistung des Arbeitgebers, die Du als Arbeitnehmer über Gehalt oder Lohn hinaus erhältst. Diese Sonderleistungen des Arbeitgebers müssen ebenso wie Dein Arbeitslohn versteuert werden.

Es gibt aber Ausnahmeregelungen, die steuerfreie geldwerte Vorteile ermöglichen:

11.5.1 Rabatt-Freibetrag

Ein jährlicher Rabattpfreibetrag von 1.080 Euro für vergünstigte oder kostenlose Sachbezüge steht Angestellten für Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zu, bei dem sie beschäftigt sind. Ein Personalrabatt auf unternehmenseigene Leistungen und Produkte wie z.B. Haushalts- und Elektrogeräte bleibt bis zu einer Höhe von 1.080 Euro jährlich steuerfrei.

Auch Hotelzimmer für Hotelangestellte oder Fahrzeuge für Mitarbeiter von Autoherstellern gehören dazu.

Ebenso können Vielflieger im Rahmen des Rabattpfreibetrags ihre Bonusmeilen steuerfrei nutzen. Wer also beruflich viel mit dem Flugzeug unterwegs ist und von seinem Arbeitgeber die Erlaubnis hat, der kann die erhaltenen Bonusmeilen steuerfrei im Urlaub verfliegen.

Liegen die tatsächlich erhaltenen Vergünstigungen über der Höchstgrenze von 1.080 Euro, muss alles darüber versteuert werden.

11.5.2 Bagatell- bzw. Freigrenze

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Sachbezügen liegt ab 2022 bei 50 Euro monatlich (zuvor: 44 Euro). Bei Freigrenzen gilt (im Gegensatz zu Freibeträgen), dass der gesamte geldwerte Vorteil versteuert werden muss, sobald sein Wert über der Freigrenze liegt.

Beispiele für Sachbezüge sind z.B. Waren- oder Tankgutscheine, hochwertige Werbegeschenke, eine betriebliche Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, ein Jobticket für den ÖPNV oder die Mitgliedschaft im Fitnessstudio.

Hinweis: Grundsätzlich steuerfrei sind Sachbezüge wie die die Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber für nicht schulpflichtige Kinder der Angestellten oder Laptop und Handy, sofern sie eine Leihgabe des Arbeitgebers sind.

11.6 Abfindung und Fünftelregelung

Wenn Unternehmen kriseln, müssen oft Mitarbeiter gehen. Natürlich genießen Arbeitnehmer in Deutschland Kündigungsschutz. Deswegen werden im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung oft hohe Abfindungen angeboten. Wer eine solche annimmt, kann anschließend nicht mehr vor Gericht klagen.

Eine Abfindung ist eine einmalige, außerordentliche Zahlung, die dem Arbeitnehmer bei Beendigung eines Dienstverhältnisses angeboten wird. Letztlich ist sie eine Ausgleichszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Arbeitnehmern, denen gekündigt wurde, haben rein rechtlich gesehen keinen Anspruch auf eine Abfindung.

Abfindungen werden seit 2006 wie steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Es handelt sich dabei also um nichts anderes als eine Lohnzahlung. Sie wird auf der Lohnsteuerbescheinigung als außerordentliche Einnahme verbucht.

Außerordentliche, hohe und einmalige Einkünfte können im deutschen Steuerrecht durch die sogenannte [Fünftelregelung](#) begünstigt werden. Dabei wird die Einnahme steuerlich so behandelt, als erhielte der Empfänger sie gleichmäßig auf die nächsten 5 Jahre verteilt. Dadurch wird eine einmalige hohe Steuerbelastung vermieden.

Wer eine Abfindung erhält, kann also wählen, ob er die Einkünfte aus der Abfindung regulär versteuern möchte oder aber im Rahmen der Fünftelregelung. Wer die Fünftelregelung wählt, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

12 Steueränderungen 2022 kurz & bündig: Für Deine Steuererklärung für 2022

Hier fassen wir für Dich in einer Übersicht zusammen, was sich 2022 steuerlich alles ändert - und was die Steueränderungen für Deine Steuererklärung 2022 bedeuten.

12.1 Abgabefrist

Wenn Du zur Abgabe der Steuererklärung 2022 verpflichtet bist, musst Du sie bis zum 31. Juli 2023 einreichen.

12.2 Abschreibung

Für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter in 2020 und 2021 war es Unternehmen möglich, zwischen der linearen und degressiven Abschreibung zu wählen. Diese Corona-bedingte Sonderregelung gilt für Investitionen ab 2022 nicht mehr – dann ist wieder nur noch die lineare Abschreibung möglich.

12.3 Altersvorsorge

Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Im Jahr 2022 kannst Du bereits 94 % Deiner Beiträge zur Altersvorsorge als Sonderausgaben geltend machen. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug liegt 2022 für Einzelveranlagte bei 25.639 Euro (und damit um 148 Euro niedriger als 2021) und bei 51.278 Euro für Zusammenveranlagte. Du kannst 94 % der Höchstbeträge von der Steuer absetzen, also bis zu 24.101 (Einzelveranlagung) bzw. 48.202 Euro (Zusammenveranlagung).

12.4 Corona

Solo-Selbstständige und Unternehmen können noch bis Ende März 2022 **Corona-Hilfen** in Form von Überbrückungs- und Neustarthilfen beantragen.

Corona-Prämien in Höhe von bis zu 1.500 Euro können Chefs ihren Mitarbeitern noch bis Ende März 2022 steuerfrei auszahlen.

12.5 Einkommensteuertarif

Die Tarifeckwerte werden ab Januar 2022 erneut angepasst, um die Steuer Mehrbelastung durch die Preissteigerungsrate (kalte Progression) auszugleichen. Die Eckwerte, ab denen der nächsthöhere Steuersatz fällig wird, werden um 1,17 % angehoben. Der Spitzensteuersatz von 42 % wird 2022 bei einem zu versteuernden Einkommen von 58.597 Euro fällig.

12.6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der bereits für 2020 und 2021 verdoppelte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 4.008 Euro gilt nun unbefristet.

12.7 Grundfreibetrag & Unterhalt

Der **Grundfreibetrag** erhöht sich 2022 auf 9.984 Euro (2021: 9.744 Euro). Er wird automatisch von Deinem Einkommen abgezogen – nur das, was Du darüber hinaus verdienst, muss versteuert werden.

Unterhaltszahlungen für bedürftige Angehörige kannst Du entweder als Sonderausgaben absetzen oder als außergewöhnliche Belastungen. Letzteres ist immer bis zur Höhe des Grundfreibetrags möglich, also bis 9.984 Euro für 2022.

12.8 Grundsteuerreform

Dieses Jahr müssen alle Immobilienbesitzer eine Grundsteuererklärung einreichen, denn ab 2022 startet die Umsetzung der neuen Grundsteuerreform. Dabei werden Grundstücke und Immobilien neu bewertet. Die neu berechnete Grundsteuer wird dann ab 2025 fällig. Abgabefrist für die Grundsteuererklärung ist der 31. Oktober 2022.

12.9 Home-Office

Die Home-Office-Pauschale (5 Euro pro Arbeitstag im Home-Office) gilt auch für 2022. Sie kann für maximal 120 Tage Home-Office beantragt werden. Bis zu 600 Euro kannst Du so jährlich absetzen. Notiere Dir am besten alle Deine Home-Office-Tage!

12.10 Komprimierte Steuererklärung fällt weg

Die Finanzverwaltung hat mit Beginn des Jahres 2022 die sogenannte komprimierte Steuererklärung abgeschafft. Die spielte eine Rolle, wenn Du Deine Steuererklärung online angefertigt und dann per Post ans Finanzamt gesendet hast. Dafür musstest Du die komprimierte Steuererklärung ausdrucken, unterschreiben und versenden. Das geht ab der Steuererklärung 2021 nicht mehr. Du kannst Deine Steuererklärung dann nur noch vollständig elektronisch einreichen oder (wenn Du nicht selbstständig tätig bist) den Versand der Papierformulare wählen.

12.11 Kurzarbeit

Die Regelungen für Kurzarbeit wurden mehrfach an die Corona-Krise angepasst. Die mögliche Bezugsdauer wurde zuletzt auf 28 Monate und längstens bis Ende Juni 2022 verlängert. Auch die nach der Bezugsdauer gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bleibt bis Ende Juni 2022 erhalten.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei. Ab 2022 zählen sie wieder als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ab 2021 wird jeglicher **Nebenverdienst**, der während der Kurzarbeit erzielt wird, wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Ausnahme: Minijobs neben der Kurzarbeit sind von Mai 2020 bis Ende Juni 2022 vollständig anrechnungsfrei.

12.12 Lohnsteuerermäßigung

Falls Du beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellst, bist Du im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet - es sei denn, Deine im Kalenderjahr 2022 erzielten Einkünfte übersteigen nicht die Grenze von 12.500 Euro. Für Zusammenveranlagte gilt ab 2022 eine neue Grenze von 23.900 Euro.

12.13 Mehrwertsteuer

Für Speisen gilt in der Gastronomie bis Ende 2022 weiterhin ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Getränke fallen nicht unter diese Regelung.

12.14 Mindestlohn

2022 erhöht sich der Mindestlohn gleich zweimal: Er steigt ab dem 1. Januar 2022 von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde und ab dem 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro pro Stunde. Für Oktober 2022 plant die Bundesregierung die Einführung des Mindestlohns von 12 Euro pro Stunde.

12.15 Steuerfreie Sachbezüge

Die Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge wird ab 2022 von 44 Euro monatlich auf 50 Euro pro Monat erhöht. Bis zu dieser Grenze zahlst Du für geldwerte Vorteile von Deinem Arbeitgeber (z.B. Waren- und Tankgutscheine oder Jobtickets) keine Steuern. Übersteigt ein geldwerter Vorteil diese monatliche Grenze, musst Du den gesamten Sachbezug versteuern. Da die Grenze pro Monat gilt, sind steuerfreie Einmalzahlungen nicht möglich.

12.16 Umzugskosten

Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugskosten bei beruflich bedingten Umzügen steigt ab dem 1. April 2022 von 870 Euro auf 886 Euro für Berechtigte und von 580 Euro auf 590 Euro für jede weitere Person im Haushalt.

12.17 Zinsen

Im Juli 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der bisherige Zinssatz für Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 6 % jährlich (0,5 % pro Monat) verfassungswidrig ist, unter anderem aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung beschließen. Diese wird dann rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 gelten. Vorteil: Auf Nachforderungen musst Du keine entsprechend hohen Zinsen mehr zahlen. Nachteil: Für Steuererstattungen bekommst Du allerdings auch keine Zinsen von 6 % im Jahr mehr. Mit der Abgabe der freiwilligen Steuererklärung lange zu warten lohnt sich also nicht mehr!

13 Der einfachste Weg zur Steuererklärung: **wundertax**

wundertax bietet eine einfache, schnelle und komfortable Art, die Steuererklärung ohne Vorkenntnisse abzugeben. Dafür haben wir auf die unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmte Interviewfragen konzipiert, um Dich noch besser bei der Abgabe Deiner Steuererklärung zu unterstützen. Während Du bei uns Deine Angaben in die leicht verständlichen Vorlagen eingibst, siehst Du dank unseres Live-Steuerrechners jederzeit, wie hoch Deine Rückerstattung ist.

Unser Tool ist mit der Schnittstelle der staatlichen Steuer-Software ELSTER verbunden.

Die Datenübertragung an die Finanzämter erfolgt somit nach den gleichen hohen Sicherheitsstandards wie bei der Nutzung von ELSTER.

Neben zahlreichen voreingestellten Pauschalen können viele weitere Ausgaben abgesetzt werden. Das sind beispielsweise:

- Telefon- und Internetkosten
- Versicherungen
- Umzugskosten und doppelte Haushaltsführung
- beruflich bedingte Reisekosten
- Bewerbungen
- Fahrtkosten zur Arbeit
- Gewerkschaftsbeiträge und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände
- Arbeitszimmer und Home-Office-Kosten
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Kinder- und Tierbetreuungskosten

- Altersvorsorge
- Handwerkerkosten und Renovierungskosten
- außerordentliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten oder Kosten aufgrund Behinderungen)
- Spenden
- Unterhalt
- und vieles mehr...

Weitere Vorteile von **wundertax**:

- clevere Steuertipps und integrierter Optimierungsscheck
- **wundertax** mit seinen Online-Tools (wie z.B. steuererklaerung.de) ist günstiger als jeder Steuerberater
- einfache Interviewfragen statt komplizierte Steuerformulare
- automatische Übertragung in die amtlichen Formulare
- bestens geeignet für diejenigen, die wenig Zeit haben
- bestens geeignet für diejenigen, die sich mit Steuern kaum auskennen oder die Steuererklärung zum ersten Mal abgeben (müssen)
- Berücksichtigung aller berufsbedingten Kosten und Pauschalen
- die **wundertax**-Tools (z.B. steuererklaerung.de) werden von allen deutschen Finanzämtern anerkannt
- Steuererklärung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend abgegeben werden (bei Verlustvorträgen in der Zweitausbildung für Studenten sogar bis zu 7 Jahre rückwirkend)
- unser Kunden-Support unterstützt Dich jederzeit mit Rat und Tat
- TÜV-geprüfte Kundenzufriedenheit (Bewertung: Sehr gut)

[Erledige jetzt Deine Steuererklärung & sichere Dir Deine Steuererstattung!](#)

Über wundertax

Wir sind **wundertax**. Wir machen Steuern einfach und stressfrei. Unsere Mission: Die ideale Lösung für Deinen Steuerfall. Gib einfach, schnell und kostengünstig Deine Steuererklärung ab – dafür benötigst Du keinerlei Vorkenntnisse!

Der Live-Steuerrechner zeigt Dir jederzeit an, wie hoch Deine Rückerstattung ist. Unser Tool sagt Dir bereits während Deiner Eingaben, ob Du zur Abgabe verpflichtet bist. Bei Fragen hilft Dir unser Kunden-Support. Der TÜV hat zudem die Zufriedenheit unserer Kunden überprüft und diese mit „sehr gut“ ausgezeichnet. Neben Arbeitnehmern hilft **wundertax** natürlich auch anderen Zielgruppen wie z.B. Studenten, Azubis, Expats, Polizisten, Lehrern, Feuerwehrleuten oder Soldaten. Das passende Portal mit allen berufsbedingten Pauschalen und Besonderheiten für Deine Steuererklärung findest Du bei [wundertax](#) – Steuern einfach für jeden.



wundertax
Steuern einfach für jeden

Impressum:

wundertax GmbH
Schützenstraße 5
10117 Berlin
support@wundertax.de
<https://wundertax.de>

Stand: Februar 2022

Hinweis des Herausgebers:

wundertax bietet keine Steuerberatung an. Bei **wundertax** handelt es sich vielmehr um einen Softwareanbieter, mit dem Du Deine Steuererklärung selbst erstellen kann. Dieser Ratgeber soll Dir helfen, Dich schnell und einfach auf die Erstellung Deiner Steuererklärung vorzubereiten. Zu diesem Zweck haben wir die wichtigsten Informationen für Dich sorgfältig zusammengetragen und versucht, den Sachverhalt möglichst vereinfacht darzustellen.